

Informationen zum vertraulichen Umgang mit Informationen für Vereinsmitglieder

<u>Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)</u>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt strengen Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung und anderen datenschutzrechtlichen Regelwerken.

Ich darf deshalb personenbezogene Daten nur zweckgebunden für die Erfüllung meiner arbeitsvertraglichen Aufgaben verarbeiten. Gegenüber Dritten behandle ich die personenbezogenen Daten vertraulich und verpflichte mich zur Verschwiegenheit. Das gilt auch gegenüber anderen Beschäftigten meines Arbeitgebers, wenn die personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich sind.

Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung meiner Tätigkeit weiter, d.h. auch nach meinem Ausscheiden bei meinem Verein.

Bei Fragen kann ich mich jederzeit an den Vorstand meines Vereins wenden. Die Kontaktdaten unseres Vorstandes stehen jeder Zeit aktuell auf unserer Homepage www.tsv-philippsthal.de zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ebenso auf unserer Homepage: www.tsv-philippsthal.de/datenschutz

Merkblatt zur Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach der DS-GVO (Rechtsstand 26. Januar 2018)

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

1. Grundbegriffe und Grundsätze der personenbezogenen Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen (...) identifiziert werden kann.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Seite 1



Bei allen Verarbeitungstätigkeiten mit Personenbezug sind stets die **Grundsätze** gemäß Artikel 5 DSGVO einzuhalten:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherdauerbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

2. Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung

Eine Verarbeitungstätigkeit ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der Bedingungen aus Artikel 6 DSGVO erfüllt ist, z.B. die Einwilligung, ein Vertrag oder vorvertragliche Maßnahmen, eine rechtliche Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, lebenswichtige Interessen oder berechtigte Interessen des Verantwortlichen, die die Interessen der Betroffenen überwiegen. Anderenfalls ist die Verarbeitung untersagt ("Verbot mit Erlaubnisvorbehalt").

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten –

- rassische und ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- genetischen Daten
- biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung bzw.
- Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln
- ist untersagt, sofern nicht die Ausnahmen gemäß Artikel 9 bzw. Artikel 10 DS-GVO vorliegen.

Vor der Verarbeitung dieser Kategorien personenbezogener Daten ist eine Rücksprache mit der Unternehmensleitung oder die Einholung des Rats des Datenschutzbeauftragten erforderlich.

3. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Besondere Voraussetzungen gelten auch bei der **automatisierten Entscheidungsfindung** – insbesondere wenn eine Entscheidung rechtliche Wirkung gegenüber der betroffenen Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt – sowie Profiling (Artikel 22 DS-GVO).

Profiling ist die Erfassung, Analyse, Bewertung und Vorhersage persönlicher Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, insbesondere von (körperlicher, geistiger, wirtschaftlicher) Leistungsfähigkeit, Gesundheit, (tatsächlicher) (Arbeits-)Leistung und dem Verhalten, der Vorlieben, Interessen und der Aufenthaltsorte.

Vor der Einführung oder Änderung dieser Verarbeitungsformen ist eine Rücksprache mit der Unternehmensleitung oder die Einholung des Rats des Datenschutzbeauftragten erforderlich.

DER VORSTAND TSV Philippsthal	Kenntnis genommen Vereinsmitglied
	Datum / Unterschrift

Seite 2